

Allgemeine Ausstellungsbedingungen des MNU-Bundeskongresses 2016



1. Veranstalter

Veranstalter der Ausstellung ist der Deutsche Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e. V., Hamburg, im Folgenden "Veranstalter" genannt. Mit der Durchführung der Ausstellung ist das Ausstellungsamt des MNU - Ortsausschusses Leipzig betraut.

2. Anmeldeformalitäten

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich nur als Online-Anmeldung. Besondere Platzwünsche können als Bedingung für eine Beteiligung nicht anerkannt werden. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt. Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 30. September 2015.

3. Zulassung

Zugelassen zur Ausstellung sind Hersteller- und Händlerfirmen sowie Verlage bzw. deren Vertreter, deren Ausstellungsgüter dem mathematisch - naturwissenschaftlichen Unterricht entsprechen, und Institutionen, deren Ziel die Förderung des mathematisch - naturwissenschaftlichen Unterrichtes ist.

Über die Zulassung entscheidet das Ausstellungsamt, in strittigen Fällen im Einvernehmen mit dem Ausstellerbeirat.

Mit der Bestätigung der Anmeldung gilt die Zulassung als erteilt.

4. Unteraussteller

Der Aussteller hat die Zulassung eines Unterausstellers schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme eines Unterausstellers ist nur dann zulässig, wenn das Ausstellungsamt zugestimmt hat. Unteraussteller werden im Ausstellungsverzeichnis des Tagungsprogramms mit aufgeführt. Der haftbare Gesamtschuldner bzw. die Einzelschuldner sind im Antrag zu benennen.

5. Stand- und Platzzuteilung

Die Stand- und Platzzuteilung erfolgt rechtzeitig durch das Ausstellungsamt. Der Ausstellerbeirat wird gegebenenfalls informiert.

Ein Anspruch auf die gewünschte Standgröße besteht nicht.

Das Ausstellungsamt kann eine Beschränkung der beantragten Platzfläche vornehmen.

Da MNU- Ausstellungen in der Regel nicht in üblichen Ausstellungshallen stattfinden, ist das

Ausstellungsamt im Einvernehmen mit dem Ausstellerbeirat berechtigt, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung dem Aussteller einen anderen Platz in anderer Lage anzuweisen, sowie Ein- und Ausgänge der Hallen oder Vorräume zu verlegen oder zu schließen.

Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag der Standmiete ist im Einvernehmen mit dem Aussteller nachzuzahlen oder wird dem Aussteller zurückerstattet.

Werden in derartigen Fällen die Belange des Ausstellers in unzumutbarem Maße beeinträchtigt, so kann er mit Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete vom Ausstellervertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

6. Standmieten

Die Standmiete wird grundsätzlich nach der belegten Boden- und Rückwandfläche berechnet. Das Ausstellungsamt ist berechtigt, nach erfolgter Anmeldebestätigung eine angemessene Abschlagszahlung für Standmiete, Miete für Tische, Gebühren für Inserate und Prospektverteilung zu erheben.

7. Zahlungsfrist

Alle vom Ausstellungsamt berechneten Beträge sind ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

8. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr entlassen werden (Ausnahme siehe Ziffer 5, Absatz 6).

Verzichtet eine Firma nach Abschluss des Ausstellervertrages auf die Beschickung der Ausstellung, so haftet sie trotzdem für die Standmiete. Gelingt es dem Ausstellungsamt, den Stand anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetreten Ausstellers eine Entschädigung von 10% der Standmiete zu zahlen.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen des MNU-Bundeskongresses 2016



9. Zeiten für Auf- und Abbau

Anlieferung per Spedition

Freitag, 18. März 2016, von 12:00 bis 18:00 Uhr
und

Sonntag, 20. März 2016, von 09:00 bis 20:00 Uhr.

Aufbauzeit ist Sonntag, 20. März 2016,
von 09:00 bis 20:00 Uhr.

Abbauzeit ist Mittwoch, 23. März 2016,
von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Diese Zeitfenster sind unbedingt einzuhalten;
sonst müssen die entstehenden Mehrkosten
vom Verursacher übernommen werden.

Notwendige Ausnahmen bedürfen einer
Vereinbarung mit dem Ausstellungsamt.

Weitere Einzelheiten werden noch bekannt
gegeben.

10. Gestaltung der Ausstellungsstände

Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller.
Die Stände sind jedoch so zu gestalten, dass ein
ansprechender architektonischer Gesamtaufbau
entsteht.

Das Ausstellungsamt kann im Einvernehmen mit
dem Ausstellerbeirat jederzeit verlangen, dass
Gegenstände entfernt werden, die den
Zulassungsbedingungen nicht entsprechen und
die insbesondere die Besucher oder die
benachbarten Aussteller unzumutbar gefährden
oder belästigen.

Die Standhöhe richtet sich nach den baulichen
Gegebenheiten. Die Breite der Gänge muss den
bau- und feuerpolizeilichen Bedingungen
entsprechen.

Die Reinigung der Ausstellungsstände obliegt den
Ausstellern.

11. Transport, An- und Ablieferung des Ausstellungsgutes, Leergut

Transport, An- und Ablieferung des Ausstel-
lungsgutes ist Sache der Aussteller. Der Ver-
anstalter haftet nicht für evtl. entstehende Verluste
oder für unrichtige bzw. verspätete Zustellung.

Das Lagern von Leergut und Verpackungsmaterial
aller Art in den Ausstellungsräumen
Ausstellungsständen und dem Besucherverkehr
vorbehaltenen Gängen ist untersagt. Im Rahmen
der gegebenen Möglichkeiten wird das
Ausstellungsamt Lagerräume für Leergut
nachweisen.

12. Haftung

Die Aussteller sind dem Veranstalter gegenüber
haftbar für alle Schäden, die von ihnen oder den
von ihnen Beauftragten an den Ausstellungs- bzw.
Vortragsgebäuden oder seinen Einrichtungen
sowie gegenüber Dritten verursacht werden.
Insbesondere dürfen Gebäudewände, Decken,
Boden und die zur Verfügung gestellten Tische
durch Nägel, Dübel, Klebstoffe, Farbe, usw. nicht
beschädigt werden.

Auftretende oder verursachte Schäden sind sofort
dem Ausstellungsamt und den Hausmeistern zu
melden.

Der Abschluss jeglicher Versicherungen ist Sache
der Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine
Haftung auch hinsichtlich der Ausstellungsgüter,
des Personals und der Besucher der Stände. Das
Ausstellungsamt stellt eine Bewachung während
der Nachtzeit, auch für die Auf- und Abbauzeit.

13. Rundschreiben

Nach der Anmeldebestätigung werden die
Aussteller durch Rundschreiben über weitere
Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung
der Ausstellung unterrichtet.

14. Allgemeines

Der Veranstalter ist beim Vorliegen nicht von ihm
verschuldeter zwingender Gründe oder im Fall
höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellung zu
verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern.

Die Aussteller haben in solchen begründeten
Ausnahmefällen keinen Anspruch auf
Schadenersatz.

Findet die Ausstellung aus vorgenannten
Gründen, also ohne Verschulden des Veran-
stalters, nicht statt, wird den Ausstellern die
Standmiete bis zu einem Betrag, der den dem
Veranstalter entstandenen Kosten entspricht,
zurückerstattet.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelge-
nehmigungen und Sonderregelungen gelten nur
nach schriftlicher Bestätigung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ein-
sprüche, die auf der Teilnahme an der Ausstellung
bzw. Vortragsveranstaltung anlässlich eines
Kongresses des Veranstalters beruhen, ist der
Geschäftssitz des Veranstalters (Hamburg).